



Bewertung des Messwesens aus der Sicht der Bundesnetzagentur

Jens Lück

Beisitzer Beschlusskammer 6

bdew Treffpunkt Netze 2010
Berlin, 10. März 2010



- Einleitung
- Entwicklung d. gesetzl. Rahmens
- Der Netzbetreiber als regulierter Marktteilnehmer im Messwesen
- Maßnahmen der BNetzA zur Förderung des Markts im Messwesen
- Anforderungen gem. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG





... vom *Zähl- und Messwesen*
zum *smart metering*...



Entwicklung des gesetzl. Rahmens (1)

Art. 13 EU-Richtlinie
2006/32/EG
(„EDL-Richtlinie“)

Artikel 13: Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs

- Einsatz von Zählern, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.
- Häufigkeit der Abrechnung und Verständlichkeit der Abrechnung sollen gegenüber Letztverbrauchern Anreiz zur Steuerung ihres Energieverbrauchs setzen



Entwicklung des gesetzl. Rahmens (2)

Meseberg-Beschlüsse der
Bundesregierung,
August 2007

1. Paket des integrierten
Energie- und
Klimaprogramms (IEKP),
Dezember 2007

2. Paket des integrierten
Energie- und
Klimaprogramms (IEKP),
Juni 2008

Änderungen EnWG und
Ergänzung durch neue
MessZV



Entwicklung des gesetzl. Rahmens (3)

§ 21b EnWG

Vollständige
Liberalisierung
Messwesen

Einbau von
Messeinrichtungen,
die tats. Energieverbr.
u. tats. Nutzungszeit
widerspiegeln

MessZV

§ 40 EnWG

Allg. Infopflichten bei
Letztverbraucher-
rechnungen

Letztverbraucher-
abrechnung auf
Wunsch häufiger als
jährlich

Tarife mit Anreiz zu
Einsparung bzw.
Verbrauchs-
verlagerung



Der Netzbetreiber als regulierter Marktteilnehmer im Messwesen (1)

- Rechtliche Grundzuständigkeit des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb und Messung (MSB/M)
- Wahlrecht des Anschlussnutzers hins. der Einschaltung eines Dritten für MSB/M
- Weiterhin: Regulierung der Entgelte für MSB/M
 - Kosten für MSB/M in Erlösobergrenze enthalten,
 - Gegenstand d. Kostenbetrachtung in d. „Fotojahren“
 - Entgelterhebung könnte im konkreten Fall auf Missbräuchlichkeit untersucht werden

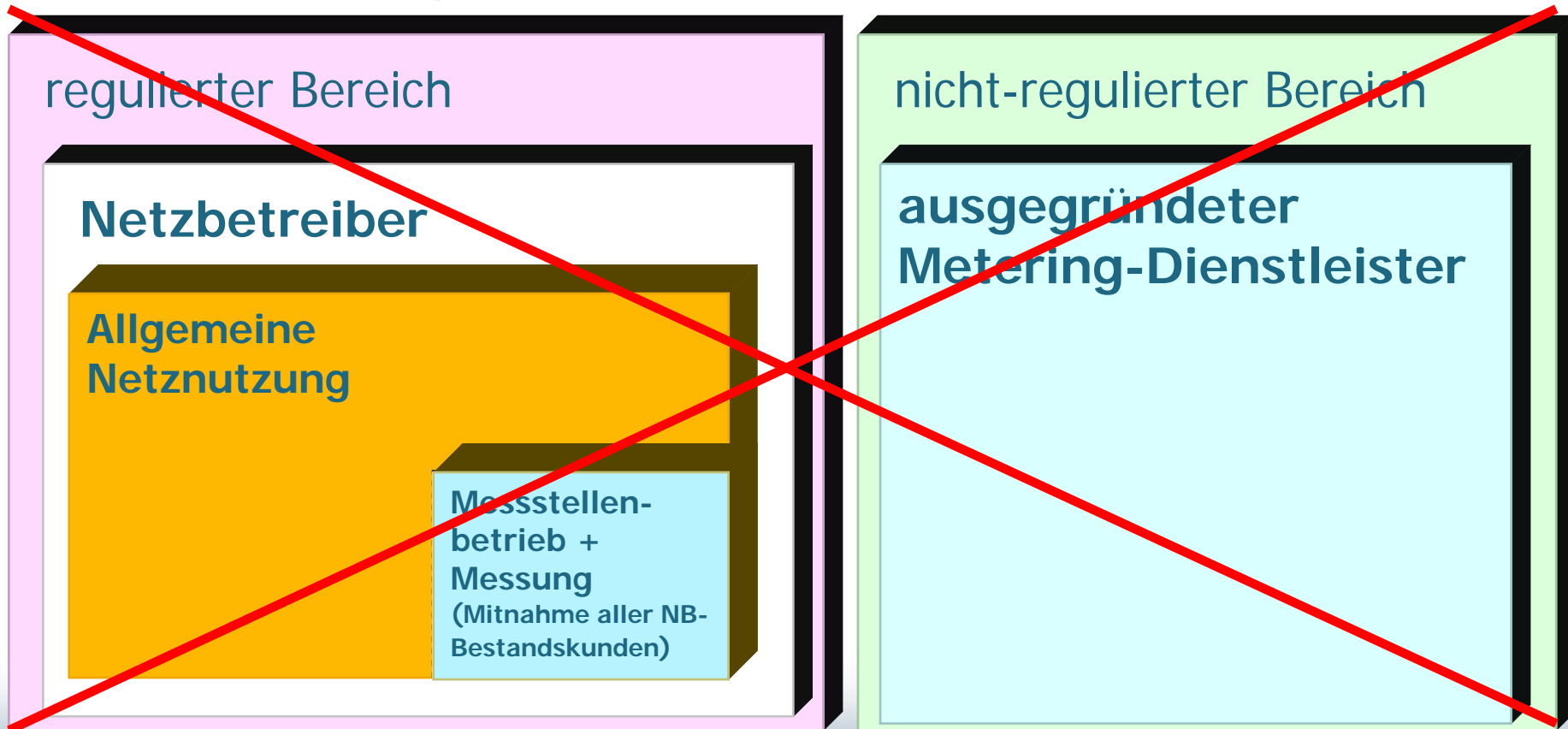


Der Netzbetreiber als regulierter Marktteilnehmer im Messwesen

(2)

- Ausgliederung des Bereichs MSB/M in ein Tochterunternehmen unter Mitnahme aller MSB/M-Kunden ?

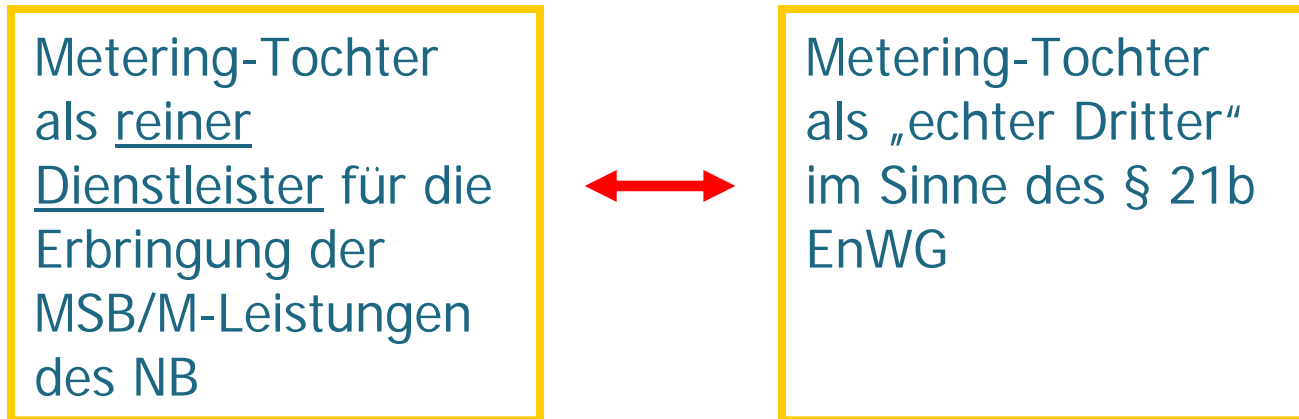
Aktuelles Beispiel aus der Praxis:





Der Netzbetreiber als regulierter Marktteilnehmer im Messwesen (3)

- Ausgliederung des Bereichs MSB/M in ein unreguliertes Tochterunternehmen ?
 - Netzbetreiber kann sich der Grundzuständigkeit für MSB/M nicht selbst entheben !
 - Möglichkeiten:





Der Netzbetreiber als regulierter Marktteilnehmer im Messwesen

Metering-Tochter als Dienstleister für NB

- Weiterhin Regulierung der Entgelte des auftraggebenden NB
- Im Zweifel automatisch grundzuständig für MSB/M wenn Anschlussnutzer nichts Abweichendes bestimmt haben



Metering-Tochter als „echter Dritter“

- Entgelte unreguliert
- Anschlussnutzer müssen aktiv den Wechselwunsch hin zum Dritten äußern ! Schweigen auf entsprechende „Kunden-Info“ kann nicht als Wechselverlangen ausgelegt werden!

(4)



Maßnahmen zur Förderung der Marktentwicklung im Messwesen (1)

- Vermeidung überhöhter Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber, die insbesondere bestehen aus...
 - NB-individuellen Rahmenverträgen für MSB / M
 - NB-individuellen Abläufen und Datenformatvorgaben für Abwicklung eines Wechsels des MSB / MDL
 - NB-individuelle Vorgaben zu
 - Qualifikation eines MSB / MDL
 - Techn. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung



Maßnahmen zur Förderung der Marktentwicklung im Messwesen (2)

- Mögliche Maßnahmen der Bundesnetzagentur
 - Festlegungsverfahren („Marktspielregeln“)
 - Geschäftsprozesse und Datenformate für den Wechsel von MSB und MDL
 - MSB- / MDL-Rahmenverträge
 - bei Bedarf: Einzelfallentscheidungen im Rahmen von Missbrauchsaufsicht



Maßnahmen zur Förderung der Marktentwicklung im Messwesen (3)

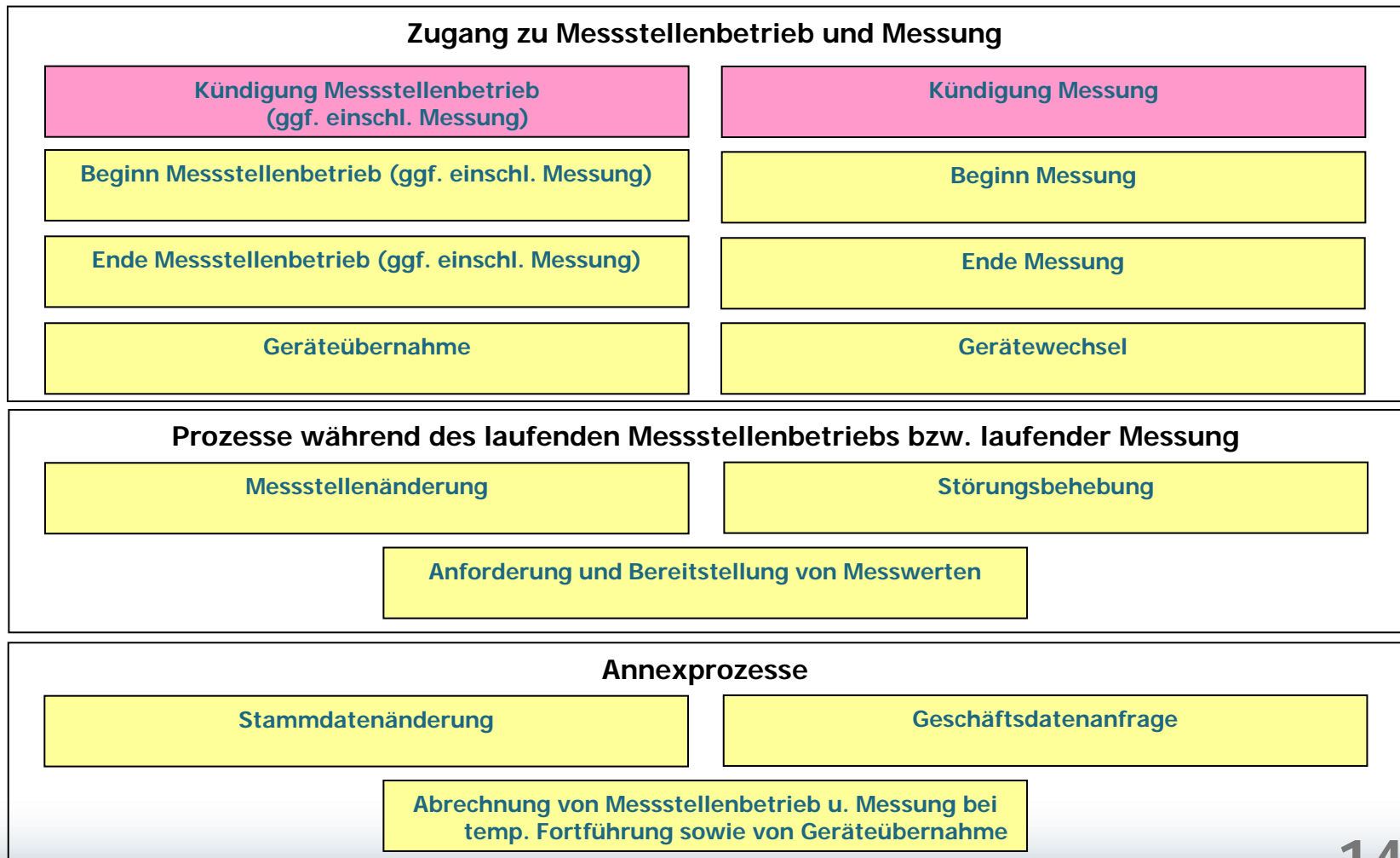
- Festlegung Geschäftsprozesse:
 - Einheitliche Prozesse Strom und Gas, abgestimmt auf GPKE/GeLi Gas
 - Beginn Festlegungsverfahren: März 2009
 - derzeit: letzte Konsultation der Festlegungsentwürfe (Verbändekonsultation)
 - Im Anschluss daran: Beschlussfassung



Maßnahmen zur Förderung der Marktentwicklung im Messwesen

Überblick Geschäftsprozesse zum Messwesen

(4)





Maßnahmen zur Förderung der Marktentwicklung im Messwesen (5)

- Festlegung Standard-Rahmenverträge:
 - Bundeseinheitliche Vertragsstände
 - Im festgelegten Umfang abschließend
 - Zusatzregelungen grundsätzlich möglich, deren Vereinbarung darf aber nicht Bedingung für die Aufnahme des Messstellenbetriebs bzw. der Messung sein



Anforderungen gem. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG (1)

- Zahlreiche Anfragen von Unternehmen zur „erforderlichen Messeinrichtung“ i.S.d. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG
- Hauptsächlicher Hintergrund: Kostenanerkennung im Rahmen der Anreizregulierung (Regulierungskonto)
- Öffentliche Äußerung der Bundesnetzagentur mittels Konsultationsentwurfs eines Positionspapiers (06.11.2009)



Anforderungen gem. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG (1)

Inhalte Konsultationspapier vom 06.11.2009:

- Keine Definition eines „Standardzählers“, sondern Hilfestellung zum Thema Mindestleistungsumfang
- Zu erfassende Werte:
 - Fortlaufender Arbeitswert kWh (Strom) bzw. Volumen in m³ (Gas)
 - „Tageskilometerzähler“
 - Anzeige Verbrauch abgelaufener Kalendertage
- „Tatsächliche Nutzungszeit“:
 - Möglichkeit der Zuordnung der erfassten Werte zu verschiedenen Tarifregistern



Anforderungen gem. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG (1)

Derzeit:

- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- Im Anschluss: Veröffentlichung eines finalen Positionspapiers

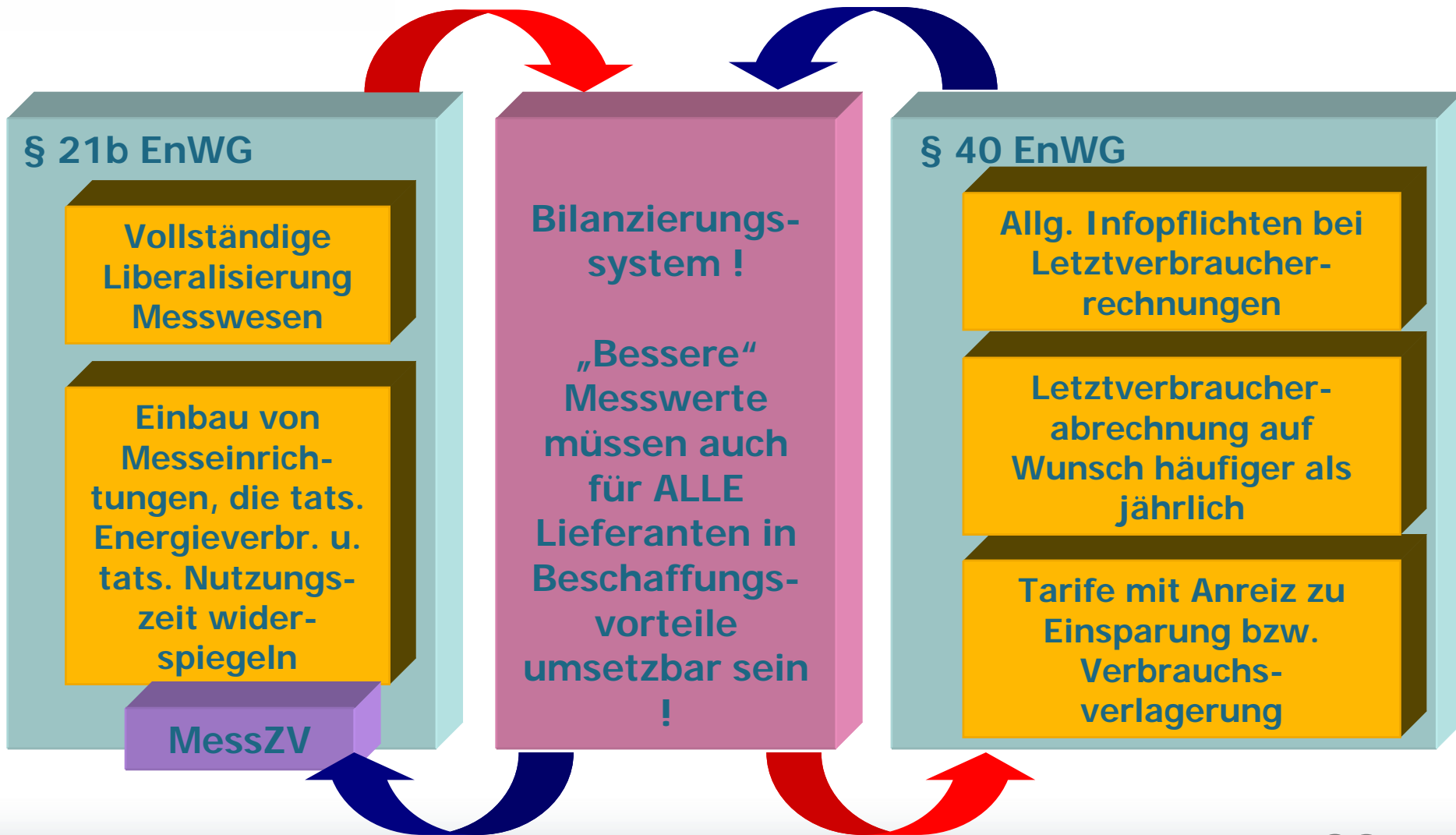


Anforderungen gem. § 21b Abs. 3a / 3b EnWG (1)

„Warum nur Minimallösung
und kein flächendeckender Rollout.....?“



Entwicklung des gesetzl. Rahmens (3)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IMPRESSUM

Veranstalter und Herausgeber

EW Medien und Kongresse GmbH
Kleyerstraße 88
60326 Frankfurt am Main
www.ew-online.de

Ansprechpartner Bestellung

Norbert Kauderer
E-Mail: norbert.kauderer@ew-online.de
Kosten USB Stick 178,- € inkl. gesetzlicher MwSt.

Copyright:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.